

# ARKTIS GmbH

## „Allgemeine Geschäftsbedingungen“

### 1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle Verträge zwischen der ARKTIS und dem Auftraggeber. Der Auftraggeber erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Verträge als für ihn verbindlich an. Der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Diese werden auch nicht durch Schweigen der ARKTIS oder durch Lieferung / Installation der ARKTIS Vertragsinhalt.

### 2. Angebote und Lieferung/Leistung

1. Angebote der ARKTIS erfolgen freibleibend.
2. Wird die ARKTIS an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen – bei der ARKTIS oder Zuliefern der ARKTIS – behindert, z. B. durch höhere Gewalt, Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Auftraggeber kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er der ARKTIS nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
3. Wird der ARKTIS die Vertragserfüllung aus den in Abs. 2 genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird die ARKTIS von ihrer Lieferfrist frei.
4. Von der Behinderung nach Abs. 2 und der Unmöglichkeit nach Abs. 3 wird die ARKTIS den Auftraggeber umgehend verständigen.
5. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit der ARKTIS nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
6. Ist der Auftraggeber mit der Bezahlung einer früheren Lieferung/Leistung in Verzug, ist die ARKTIS berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
7. Durch die Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber, dass seine Bonität die Ansprüche der ARKTIS aus dem Vertrag nicht gefährdet. Wird dies durch die Hermes-Delkredereversicherung oder einer anderen vergleichbaren Gläubigerschutzgemeinschaft (zum Beispiel Schufa, Creditreform etc...) nicht bestätigt, oder ändert sich die finanzielle Lage des Auftraggebers zum möglichen Nachteil der ARKTIS, so ist die ARKTIS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. nur gegen Vorkasse oder Sicherheit zu liefern. Der Auftraggeber kann daraus keine Ansprüche für sich herleiten.
8. Zu Teillieferungen sowie Teilerrechnungen ist die ARKTIS berechtigt.

### 3. Spezifikation

Die ARKTIS ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Spezifikation der verkauften Systeme jederzeit – vor oder nach Lieferung – zu ändern, falls dies aus technischen Gründen oder zur Erfüllung behördlicher Bestimmungen erforderlich ist. Die in den Angebots- oder in den Informationsunterlagen wiedergegebenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Maße etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die ARKTIS Eigentums- und Urheberrechtliche Verwendungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der ARKTIS Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt auch für ev. gefertigte Kopien.

### 4. Verpackung und Versand

1. Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten. Soweit die ARKTIS nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die Verpackung zurückzunehmen, trägt der Auftraggeber die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung.
2. Kommt die Ware in firmeneigenen oder Metallbehältern zum Versand, so sind diese Verpackungsmittel innerhalb von 3 Tagen nach Auslieferung frachtfrei an die ARKTIS zurückzusenden. Mietverpackung wird gesondert berechnet.

### 5. Lieferungen

Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, die rechtzeitige Klarstellung und Freigabe der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

Die Frist gilt als eingehalten wenn:

- bei Lieferung ohne Installation, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.

- bei Lieferung mit Installation, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

Ist die Nichteinhaltung der Frist nachweislich auf höhere Gewalt zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

Fristen i. S. eines Fixgeschäftes gelten nur als vereinbart, wenn dies ausdrücklich so vereinbart und schriftlich ein absoluter Fixtermin festgehalten ist.

### 6. Installation/Übernahme/Abnahme

1. Sofern ARKTIS- Personal oder von der ARKTIS beauftragte Dritte die Installation der gelieferten Systeme vornehmen, ist der Auftraggeber verpflichtet, die notwendigen Versorgungsanschlüsse (Strom, Wasser, Luft...), angemessene Arbeits- / Betriebsbedingungen (Wärme, Licht, Sauberkeit, Belüftung...) sowie Arbeitseinrichtungen (Leitern, Gerüste, Hebezeuge usw.) und die aus Gründen des Unfallschutzes erforderlichen Personen kostenlos bereitzustellen.

2. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten rechtzeitig alle Vorbereitungsarbeiten zu besorgen, die eine reibungslose und zweckentsprechende Installation der Systeme gewährleisten und die genaue Lage aller verdeckt geführten Leitungen (Strom, Gas, Wasser, vernetzte Systeme...) zu bezeichnen.
3. Der Auftraggeber wird zur Ausführung der Leistungen sowie aller damit unmittelbar verbundenen Tätigkeiten ohne Wartezeit ungehinderten und sicheren Zugang während der normalen Geschäftszeit der ARKTIS verschaffen. Dies gilt auch für andere Zeiten, wenn es für eine effiziente Ausführung der Arbeiten erforderlich ist. Einsätze, die aus diesem Grund wiederholt werden müssen, werden gesondert berechnet.
4. Der Auftraggeber stellt im Bedarfsfall kostenlos eine geschützte Aufbewahrungsmöglichkeit für Material und Werkzeug am Aufstellungsort des Systems zur Verfügung.
5. Nach abgeschlossener Installation bestätigt der Auftraggeber sowohl die Übernahme der Erzeugnisse als auch die Abnahme der Leistung durch Unterzeichnung einer Abnahmebescheinigung. Die Übernahme und Abnahme gilt auch ohne Unterzeichnung der Abnahmebescheinigung als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft keinen schriftlichen Vorbehalt, der nur wirksam ist, wenn er schriftlich mit eingeschriebenem Brief dem AN zugeht, geltend macht. Der Vorbehalt ist auch dann unwirksam, wenn er ohne Angabe von prüfbareren Angaben und Gründen erfolgt. Auf diese Folge seines Verhaltens wird die ARKTIS den Auftraggeber bei Mitteilung Abnahmebereitschaft hinweisen. Sollten bei Abnahme noch Lieferteile fehlen, die die Funktion der Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen, sollen diese Produkte auf der Abnahmebescheinigung protokolliert werden, hindern aber nicht die Abnahme. Es wird ein konkreter Nachbesserungstermin vereinbart.
6. Gerät der Auftraggeber mit der Übernahme oder Abnahme in Verzug, so behält sich die ARKTIS vor, die Ware auf ihre Kosten einzulagern und zu berechnen.
7. Der Auftraggeber hat die Techniker auf die für seinen Installationsort geltenden besonderen Schutz- und Sicherheitsvorschriften hinzuweisen, entsprechende Schutzvorrichtungen bereitzustellen und die notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.
8. Der Auftraggeber ist alleine verantwortlich für die Erlangung sämtlicher erforderlicher Verfügungen bzw. Bewilligungen.
9. Hat der Auftraggeber Verzögerungen zu vertreten, so werden ihm die Kosten hierfür berechnet.
10. Der AG hat Zugänge zum Internet per Lan und W-lan für den AN vorzuhalten.

### 7. Gefahrübergang

Bei allen Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Ware die ARKTIS verlässt. Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Sendung von der ARKTIS gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

### 8. Preise

1. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung geltenden Preisen, sofern hierüber keine besondere Vereinbarung getroffen wurde. Die Preise verstehen sich in EURO und nur für den jeweils abgeschlossenen Auftrag. Bei Fakturierung in anderer Währung als EURO gilt der EURO-Gegenwert zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung als vereinbart. Zahlt der Auftraggeber in Fremdwährung, und weicht der EURO-Gegenwert der Zahlung zum Nachteil der ARKTIS um mehr als 2 v. H. von dem EURO-Gegenwert zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung ab, dann ist die Differenz an die ARKTIS zu zahlen.
2. Wird bei Abrufl- oder Terminaufträgen innerhalb des vereinbarten Zeitraums nur ein Teil der vereinbarten Menge abgenommen, so ist die ARKTIS berechtigt, nach ihrer Wahl entweder für den gelieferten Teil den für diese Losgröße geltenden Preis zu berechnen oder die noch nicht abgelieferte Menge zu liefern und zu berechnen. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
3. Die Preise verstehen sich – soweit nicht anders angegeben – ab Werk und ohne Verpackung.

### 9. Gewährleistung

1. Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei der ARKTIS zum Zeitpunkt der Lieferung üblich ist.
2. Die Lieferungen sind nach Empfang auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Minder- oder Falschliefungen sowie offensichtliche Mängel können nur innerhalb von 14 Kalendertagen nach Empfang schriftlich beanstandet werden. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von einem Monat ab Kenntnis, höchstens jedoch innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung mit einem detaillierten Mangelbericht - geltend zu machen. Der Bericht hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
3. Die beanstandete Ware ist in sachgerechter Verpackung an die ARKTIS zu senden.
4. Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verzugsbeginn, wenn:
  - a) Reparaturversuche, Instandsetzungsarbeiten oder technische Änderungen durch den Auftraggeber oder Dritte nicht stattgefunden haben und
  - b) der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung nicht im Rückstand ist. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, einen angemessenen Betrag im Hinblick auf den gerügten Mangel zurückzubehalten.
5. Die Gewährleistungsverpflichtung der ARKTIS beschränkt sich auf Nacherfüllung in der von der ARKTIS gewählten Art, bei Fehlschlägen wird dem

# ARKTIS GmbH

## „Allgemeine Geschäftsbedingungen“

Auftraggeber vorbehalten, nach seiner Wahl zu mindern, oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

7. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Mängel, die infolge fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung (z. B. Verstoß gegen Betriebsvorschriften oder gegen VDE- Bestimmungen), übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, der Verwendung nicht von der ARKTIS genehmigten Zubehörs entstehen, auf Eingriffen oder Änderungen an der gelieferten Ware beruhen, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung der ARKTIS vorgenommen wurden sowie in Folge mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, physikalischer, elektromechanischer, elektrischer oder sonstiger Einflüsse entstehen, die im Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Eine Gewährleistung für verfahrenstechnische Funktionen übernimmt die ARKTIS nur, soweit diese ausdrücklich vereinbart wurde.

8. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers gegen die ARKTIS und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Einspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem System selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

9. Zur Diagnose und Beseitigung von zeitweise auftretenden (intermittierenden) Fehlern können wiederholte kostenpflichtige Serviceleistungen erforderlich werden.

10. Die ARKTIS macht darauf aufmerksam, dass eine absolut fehlerfreie Erstellung von Software, insbesondere komplexer Softwaresysteme, nach heutigem Stand der Technik nicht bzw. nicht mit zumutbaren Aufwendungen möglich ist. Gegenstand dieser Gewährleistung ist ein Programm, das für den üblichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch entsprechend der Programmbeschreibung tauglich ist.

11. Die ARKTIS gewährleistet, dass der Programmträger bei der Übergabe an den Auftraggeber keine Material- und Herstellungsfehler hat.

12. Für die Fehlerfreiheit der Programme außerhalb des Gegenstandes kann aus oben genannten Gründen keine Mängelhaftung übernommen werden. Insbesondere übernimmt die ARKTIS keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Auftraggebers genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten. Auch die Verantwortung für die Auswahl, die Installation und die Nutzung sowie die damit beabsichtigten Ergebnisse trägt der Auftraggeber.

13. Werden Programme für kundeneigene Hardware eingesetzt, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die gelieferte Software und nicht auf deren Zusammenwirken mit der Hardware.

14. Für die Gewährleistung wird ausdrücklich vorausgesetzt, dass alle Teile, baulichen Gegebenheiten oder sonstige Einrichtungen, die mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf die Funktion des Systems oder Teilen davon haben, den gültigen gesetzlichen oder anderen Bestimmungen entsprechend eingebaut, instandgehalten und dem Zweck entsprechend verwendet werden. Sollte eine der vorgenannten Bedingungen nicht oder nur teilweise erfüllt sein, ist jeglicher Gewährleistungsanspruch ausgeschlossen.

15. Erweist sich die Beanstandung als unberechtigt, so trägt der Auftraggeber die durch Inanspruchnahme der ARKTIS entstandenen Kosten.

16. Durch Instandsetzung der gelieferten Ware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen nicht unterbrochen, beziehungsweise sie werden nicht verlängert..

### 10. Haftung

1. Nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen zugestandene Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Mangelfolgeschäden - auch soweit vorstehende Ansprüche im Zusammenhang mit Gewährleistungsrechten des Auftraggebers stehen - werden ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf zwingenden gesetzlichen Vorschriften über vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung durch die ARKTIS, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen der ARKTIS.

Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmannes, ist die Haftung der ARKTIS auch bei grober Fahrlässigkeit auf die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schäden begrenzt; ferner ist im kaufmännischen Verkehr eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht durch einen Erfüllungsgehilfen der ARKTIS beruht.

2. Jegliche Haftung für Schäden, die durch Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vor oder bei Auftragsführung verursacht werden, übernimmt die ARKTIS nur im Rahmen der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.

3. Eine darüber hinausgehende Haftung wird nicht übernommen, insbesondere wird nicht für Schäden gehaftet, die als Folge von strafbaren Handlungen (z. B. Raub, Diebstahl, Einbruchdiebstahl) gegenüber Personen, dem Eigentum oder dem Vermögen des Auftraggebers oder Dritten entstehen. Ausgeschlossen sind in jedem Fall Ersatzansprüche für Folgeschäden, z. B. Nichtfunktionieren der Anlage, Einbruch, Kosten der Polizei bzw. Feuerwehr sowie ggf. Bewachungsunternehmen bei Gefahrenmeldung, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

4. Die ARKTIS haftet nicht für Arbeiten ihrer Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen zusammenhängen oder soweit dieselben vom Auftraggeber direkt veranlasst sind.

5. Etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen sind der ARKTIS unverzüglich schriftlich zwecks Abstellung anzuzeigen, andernfalls können Rechte hieraus nicht abgeleitet werden.

6. Beratungen durch ARKTIS-Mitarbeiter oder von der ARKTIS beauftragte Vertreter erfolgen unverbindlich. Sie basieren auf dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse und Erfahrungen und werden nach bestem Wissen erteilt.

Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als der ARKTIS nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

7. Die ARKTIS haftet nicht für den entgangenen Gewinn und Vermögensschäden des Kunden, welche z. B. in Verbindung mit einem Ausfall des Systems entstehen, durch fehlerhafte Funktion von Programmen oder Datenverlust, ebenso wenig, wenn die vom Auftraggeber gewählte Systemkombination seinen Erfordernissen nicht entspricht oder die beabsichtigten Ergebnisse nicht erreicht werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften über eine Haftung für Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit diesen Haftungsbeschränkungen entgegenstehen.

### 11. Höhere Gewalt

Jeder Vertragspartner ist von der Erfüllung seiner Verpflichtungen befreit, soweit und solange er durch höhere Gewalt bei der Erfüllung behindert wird. Macht ein Vertragspartner höhere Gewalt geltend, zeigt er unverzüglich den Eintritt und das Ende des Ereignisses dem anderen Vertragspartner an. Der Begriff 'Höhere Gewalt' im Sinne dieser Bestimmung beinhaltet beispielsweise folgende Ereignisse: Arbeitskampf, Feuer, Überschwemmung, Mobilmachung, Beschlagnahmung, Embargo, Krieg, Aufstand, Mangel an Transportmitteln, Einschränkung der Energieversorgung, Pandemie, Cyber- und Hackerangriffe, und jegliche andere Umstände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle eines Vertragspartners liegen und diesen von der Erfüllung seiner Verpflichtungen abhalten.

### 12. Rechnung / Zahlung

1. Rechnungen der ARKTIS sind innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Die ARKTIS kann jedoch die Lieferung auch von sofortiger Zahlung abhängig machen. Beanstandungen von Rechnungen sind binnen 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum der ARKTIS gegenüber schriftlich zu erheben.

2. Gewährt die ARKTIS einen Skonto, gilt dieser nur, sofern zum Zeitpunkt der Zahlung keine sonstige fällige Forderung besteht. Maßgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der ARKTIS. Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils älteste Schuld angerechnet. Bei Montagearbeiten, Instandsetzungen einschließlich Ersatzteillieferungen und bei sonstigen Dienstleistungen gewährt die ARKTIS keinen Skonto.

3. Bei Projekt- / Systemgeschäften ist Zahlung, soweit nichts anderes vereinbart, wie folgt zu leisten: 50 % des Auftragswertes bei Vertragsabschluss, 30 % des Auftragswertes vor Lieferung, 20 % des Auftragswertes bei Abnahme der Leistung.

4. Sind keine Einheitspreise vereinbart, erfolgt die Berechnung nach Zeit- und Materialaufwand zu den jeweils gültigen Service-Stundenverrechnungssätzen der ARKTIS; notwendige Materialien und Ersatzteile zu den jeweils gültigen Listenpreisen.

5. Die ausgewiesene Gebühr enthält keine Umsatzsteuer; sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils bei der Leistung geltenden Höhe gesondert in Rechnung gestellt. Ebenfalls nicht enthalten sind die ggf. z.B. an die Telekom oder sonstige Netzdienstleister, hilfeleistende Stellen oder andere zu zahlenden Gebühren oder Abgaben.

6. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist die ARKTIS für diesen Zeitraum von allen Leistungen befreit.

7. Die ARKTIS behält sich vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Für Wechsel berechnet die ARKTIS die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest, übernimmt die ARKTIS nicht.

8. Für den Fall, dass ein Wechsel oder Scheck nicht termingemäß eingelöst wird oder der Auftraggeber in Zahlungsverzug kommt, kann die ARKTIS die gesamte Forderung – auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind – sofort fällig stellen.

9. Für jede Mahnung kann der AN eine Pauschale in Höhe von 15,00 € erheben.

10. In Abweichung der gesetzlichen Regelung zur Höhe von Verzugszinsen vereinbaren die Parteien, dass im Verzugsfalle der AG Verzugszinsen von 10 Prozentpunkten über dem Basiszins schuldet.

### 13. Eigentumsvorbehalt

1. Die Vertragsleistung bleibt Eigentum der ARKTIS bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger, Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber. Hierzu gehören auch bedingte Forderungen.

2. Der Auftraggeber ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsleistung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt, soweit er seinerseits unter diesem Eigentumsvorbehalt weiterverkauft, nicht aber zur Verpfändung, Sicherheitsübereignung oder sonstiger Verfügung in irgendeiner Form. Eine Veräußerung ist ausgeschlossen, wenn sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug befindet, oder die Zahlungen eingestellt hat. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsleistungen oder auf Forderungen, an denen der ARKTIS Rechte zustehen, hat der Auftraggeber auf das Eigentum der ARKTIS hinzuweisen und schriftlich zu widersprechen. Der Kunde hat die ARKTIS unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die notwendigen Unterlagen zu übermitteln. Bei Weiterveräußerung an Dritte ist der Auftraggeber dafür verantwortlich, dass der Dritte die Rechte der ARKTIS berücksichtigt.

3. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsleistung im Sinne der §§ 947 und 950 BGB erwirbt die ARKTIS Miteigentum anteilig im Verhältnis der Vorbehaltsleistung zur übrigen Leistung. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsleistung erfolgt für die ARKTIS als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne die ARKTIS zu verpflichten. An der verarbeiteten Leistung entsteht Miteigentum der ARKTIS im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Der Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Rechnungswertes einschließlich

# ARKTIS GmbH

## „Allgemeine Geschäftsbedingungen“

Mehrwertsteuer der von der ARKTIS gelieferten Sache zum Wert der übrigen damit verbundenen oder verarbeiteten Sachen. Der Auftraggeber verwahrt die neuen Sachen unentgeltlich für die ARKTIS.

4. Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Leistungen der ARKTIS an den Auftraggeber, oder bei Vermögensverfall des Auftraggebers darf die ARKTIS zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes an der Vorbehaltsleistung den Leistungsort und die Geschäftsräume des Auftraggebers betreten und die Vorbehaltsleistung an sich nehmen. Der Auftraggeber hat der ARKTIS Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und an die ARKTIS herauszugeben. Nach Androhung mit angemessener Frist kann die ARKTIS die Ware unter Anrechnung auf den dem Auftraggeber berechneten Preis durch Verkauf bestmöglich verwerten.

5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder die Pfändung der Leistung durch die ARKTIS gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.

6. Der Auftraggeber tritt seine Rechte aus der Weitergabe der Vorbehaltsleistung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten, Sicherheiten und Eigentumsvorbehalten in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes einschließlich Mehrwertsteuer der Vorbehaltsleistung bereits im Zeitpunkt der Auftragserteilung im Voraus an die ARKTIS ab. Steht der ARKTIS an der veräußerten Leistung ein Miteigentum zu, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Miteigentums der ARKTIS.

7. Der Auftraggeber bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen auch nach der Abtretung berechtigt. Die ARKTIS ist dessen ungeachtet im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsberechtigt, wird von diesem Recht aber nur Gebrauch machen im Falle des Zahlungsverzugs oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens durch den Auftraggeber. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der ARKTIS zulässig. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, wird der Auftraggeber auf Verlangen der ARKTIS die Schuldner von der Abtretung schriftlich benachrichtigen, der ARKTIS die abgetretenen Forderungen benennen, alle erforderlichen Auskünfte erteilen, Unterlagen vorlegen oder übersenden sowie die Wechsel herausgeben. Zu diesem Zweck hat der Auftraggeber der ARKTIS ggf. Zugriff auf seine diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren. Die ARKTIS darf zur Sicherung Ihrer Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offenlegen.

8. Werden die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsleistung der ARKTIS in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Auftraggeber schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen bzw. anerkannten Saldo an die ARKTIS ab, und zwar in der Höhe, in der darin Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsleistung der ARKTIS enthalten sind. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsleistung einschließlich Mehrwertsteuer.

9. Wird Ware, an der sich die ARKTIS das Eigentum vorbehalten hat, oder an der der ARKTIS ein Miteigentum zusteht, zusammen mit anderen Leistungen zu einem Gesamtpreis veräußert, so gilt die obengenannte Abtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsleistung der ARKTIS einschließlich Mehrwertsteuer bzw. in Höhe des Miteigentums der ARKTIS.

10. Erhält der Kunde für die Veräußerung der Vorbehaltsleistung der ARKTIS einen Scheck oder Wechsel, so übereignet er schon jetzt der ARKTIS bis zur Tilgung aller Forderungen der ARKTIS den Scheck oder Wechsel. Der Kunde verpflichtet sich, den Scheck oder Wechsel für die ARKTIS sorgfältig zu verwahren. Im Übrigen gilt die Regelung im vorstehenden Absatz entsprechend.

11. Übersteigt der Wert der Vorbehaltsleistung zusammen mit den sonst der ARKTIS eingeräumten Sicherheiten die Zahlungsansprüche der ARKTIS gegen den Auftraggeber um mehr als 20 %, gibt die ARKTIS auf Verlangen des Auftraggebers den übersteigenden Teil der Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.

12. Der Auftraggeber hat der ARKTIS den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die der ARKTIS abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und die ARKTIS in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.

13. Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Auftraggeber.

### 14. Gegenrechte, Abtretung, Rechtsnachfolge

Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nicht zulässig. Der Auftraggeber kann eigene Ansprüche gegen Forderungen der ARKTIS nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche gegenüber dem dem AN unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers wegen nicht aus diesem Vertrag herrührender Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Übertragung der dem Auftraggeber aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte bedarf der schriftlichen Zustimmung der ARKTIS. Das Kündigungsrecht des Erben nach § 569 BGB ist ausgeschlossen. Soweit ein Mithaftender oder Dritter auf die von dem Auftraggeber aus diesem Vertrag geschuldeten Beträge Zahlungen leistet, gehen die entsprechenden Forderungen auf diesen über.

### 15. Fristlose Kündigung und deren Folgen

ARKTIS kann den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen. Dieser Grund liegt insbesondere dann vor, wenn a) der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug ist, b) der Auftraggeber trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieses Vertrages in erheblichem Maße verstößt oder Folgen von erheblichen Verstößen nicht unverzüglich beseitigt hat, c) der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird, d) sich die Vermögensverhältnisse i. S. der Ziffer 2.7. des Auftraggebers wesentlich verschlechtern oder eine erhebliche

Vermögensgefährdung eintritt. Im Falle der fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, der ARKTIS den Schaden zu ersetzen, welcher der ARKTIS durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages entsteht.

### 16. Auslandsgeschäfte

Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts über internationale Kaufverträge finden keine Anwendung. Es gilt grundsätzlich auch bei internationalem Bezug ausschließlich dt. Recht, und zwar auch im Kollisionsfalle.

### 17. Sonstige Vereinbarungen

1. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehungen personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden dürfen, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.
2. Der Nachweis für erbrachte Leistungen soll auf ARKTIS-Vordrucken und durch Gegenzeichnung des Auftraggebers bzw. seiner Erfüllungsgehilfen geführt werden; der Aufwand zur Erlangung der Gegenzeichnung ist kostenpflichtig.
3. Alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag kann die ARKTIS durch Dritte erfüllen lassen. Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag kann die ARKTIS an Dritte abtreten.

### 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Die Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern beurteilen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ist der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, so wird als alleiniger Gerichtsstand und Erfüllungsort Berlin vereinbart.

### 19. Vertragsänderungen, Schriftform

Beide Vertragspartner sind sich einig, dass dieser Vertrag mit seinen Anlagen alle Regelungen für dieses Vertragsverhältnis enthält und alle vorherigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen ersetzt. Jede Ergänzung oder Änderung von Bestimmungen dieses Vertrages, jeder Verzicht auf Bestimmungen und jede Aufnahme neuer Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterschrift beider Vertragspartner, sofern nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen strengere Formerfordernisse vorgeschrieben sind. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis.

### 20. Salvatorische Klausel

Die etwaige rechtliche Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen oder die Unvollständigkeit dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Beide Vertragspartner werden unverzüglich Verhandlungen über den Ersatz der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke aufnehmen und diese durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzen, die dem Ergebnis am nächsten kommt, das die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Unvollständigkeit bedacht hätten.